
Satzung des Allgemeinen Syndikats Berlin

Autor*in: Organisationssekretariat ASy Berlin

Stand: 2026-01

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlagen	2
§ 2 Zweck und Ziel	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Organisatorischer Aufbau	5
§ 5 Vollversammlung und Entscheidungsfindung	8
§ 6 Finanzen	10
§ 7 Solidaritätsleistungen	11
§ 8 Ausgründungen	11
§ 8a Organisationskatalog	12
§ 9 Publikationen	13
§ 10 Schlussbestimmungen	13

§ 1 Grundlagen

1. Die Gewerkschaft trägt den Namen Allgemeines Syndikat Berlin (ASy Berlin).
2. Das Allgemeine Syndikat Berlin ist mit anderen unabhängigen Gewerkschaften (Syndikaten) in der Freien ArbeiterInnen-Union (FAU) zusammengeschlossen.
3. Die ortsübergreifende Zusammenarbeit in der FAU gestaltet sich auf Grundlage der [Statuten der FAU](#) im Geiste der Solidarität und gegenseitigen Hilfe.
4. Organisationsbereich Der Organisationsbereich des Allgemeinen Syndikats Berlin umfasst die gemäß § 8a im [Organisationskatalog](#) aufgeführten Unternehmen, Betriebe, Betriebsteile, Plattformbetriebe, Einrichtungen und Verwaltungen. Als tarifpolitische Akteurin wird das Allgemeine Syndikat Berlin nach den im Anhang „[Tarifpolitische Richtlinien des Allgemeinen Syndikats Berlin](#)“ definierten Grundsätzen aktiv.
5. Sitz des Allgemeinen Syndikats Berlin ist Berlin.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Als interne Amtssprachen werden Deutsch und Englisch verwendet.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Zweck des Allgemeinen Syndikats Berlin ist die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gemäß Artikel 9 Abs. 3 GG sowie der kulturellen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Hierzu zählt insbesondere auch der Abschluss möglichst günstiger Tarifverträge auf Grundlage des Tarifvertragsgesetzes.
2. Weiterer Zweck des Allgemeinen Syndikats Berlin ist, die Bildung und Kompetenzen seiner Mitglieder zu vertiefen und zu erweitern.
3. Über die eigene Mitgliedschaft hinaus bemüht sich das Allgemeine Syndikat Berlin, das Bewusstsein der Lohnabhängigen über die gemeinsame Lage und die gemeinsamen Interessen und den Geist der Solidarität und des Zusammenhalts unter ihnen zu fördern. In diesem Sinne strebt das Allgemeine Syndikat Berlin eine solidarische Zusammenarbeit über Organisations-, Branchen- und Ländergrenzen hinweg unter allen Lohnabhängigen an.
4. Das Allgemeine Syndikat Berlin ist unabhängig von allen politischen, religiösen und anderen weltanschaulichen Organisationen und Gruppierungen und lehnt jede Instrumentalisierung der Gewerkschaft in deren Sinne ab.
5. Das Allgemeine Syndikat Berlin ist in gleicher Weise unabhängig von Arbeitgebern, ihren Organisationen und allen staatlichen Institutionen.
6. Das Allgemeine Syndikat Berlin strebt eine libertäre, klassenlose Gesellschaft an, in der alle Menschen gemäß ihren Bedürfnissen leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten können.

Ziel des Allgemeinen Syndikats Berlin ist es, die Grundlagen dafür in der Wirtschaftsregion Berlin zu schaffen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Voraussetzungen

- a. Mitglied des Allgemeinen Syndikats Berlin kann werden,
 - aa) wer als Arbeiter*in, Angestellte*r, Beamte*r oder Selbstständige*r im Organisationsbereich oder im Bereich eines Organisierungsprojekts des Allgemeinen Syndikats Berlin tätig ist, oder
 - bb) wer direkt oder indirekt lohnabhängig ist (Arbeiter*in, Angestellte*r, Beamte*, Auszubildende*r, Studierende*r, Schüler*in, Rentner*in, Erwerbslose*r) oder selbständig arbeitet und seinen Arbeits- oder Lebensmittelpunkt im Stadtgebiet Berlin hat.
- b. Ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft von sogenannten Arbeitgebern und leitenden Angestellten und von Personen, deren berufliche Tätigkeiten im Widerspruch zu den in § 2 genannten gewerkschaftlichen Zwecken und Zielen stehen.
- c. Ausgeschlossen ist eine Mitgliedschaft ebenso für Personen, deren Bestreben und Betätigung im Widerspruch zu den in § 2 genannten gewerkschaftlichen Zwecken und Zielen stehen.
- d. Personen, die von einem anderen FAU-Syndikat ausgeschlossen wurden, können nur Mitglied des Allgemeinen Syndikats Berlin werden, wenn der Grund ihres Ausschlusses nicht mehr besteht und das FAU-Syndikat, das den Ausschluss vollzogen hat, keine Bedenken gegen eine Aufnahme vorbringt.
- e. Personen, die bereits Mitglied eines FAU-Syndikats sind, können dem Allgemeinen Syndikat Berlin nur durch Übertritt beitreten. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einem weiteren FAU-Syndikat ist nicht möglich.

2. Aufnahmeverfahren

- a. Die Aufnahme kann beantragt werden:
 - per Antragsformular an die zuständige Basisgruppe (Sektion, Betriebsgruppe), die eine vorläufige Mitgliedschaft ausstellen kann;
 - per Antragsformular beim Sekretariat oder einer beschlussfähigen Vollversammlung (VV);
 - oder durch eine/n Delegierte/n auf einem Sekretariats-Treffen oder auf einer

Vollversammlung im Falle des Beitritts einer Betriebsgruppe oder eines sonstigen Kollektivs.

- b. Mitglieder anderer FAU-Syndikate, die aufgrund eines Orts- oder Betriebswechsels in das Allgemeine Syndikat Berlin überreten möchten, erreichen ihre Mitgliedschaft, indem sie ein Antragsformular einreichen und eine Beitragszahlung leisten.
- c. Nach Annahme des Aufnahmeantrags durch das Sekretariat oder die Vollversammlung beginnt die volle Mitgliedschaft mit der ersten Beitragszahlung.
- d. Das Neumitglied erhält einen Mitgliedsausweis, in dem es seine Beitragszahlungen als Nachweis seiner Mitgliedschaft vom/von der Kassierer/in quittieren lassen kann. Der Mitgliedsausweis selbst bleibt Eigentum des Allgemeinen Syndikats Berlin.

3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen

- a. Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgefordert, durch die Teilnahme an den Vollversammlungen und sonstigen Treffen des Allgemeinen Syndikats Berlin die Gewerkschaft mit Leben zu erfüllen und Einfluss auf die Entscheidungen der Organisation zu nehmen.
- b. Ebenso ist das Mitglied gefordert, den Beschlüssen nicht zuwider zu handeln und Aufgaben und Funktionen in der Organisation zu übernehmen.
- c. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Schaden von der Organisation abzuwenden.
- d. Jedes Mitglied kann im gegebenen Falle nach Maßgaben der Vollversammlung bauen auf:
 - Streikunterstützung (§ 7.4)
 - Gemaßregeltenunterstützung (§ 7.3)
 - Rechtsschutz (§ 7.2)
 - Tatkräftige Solidarität (§ 7.1)
- e. Jedes Mitglied erhält Zugriff auf Satzung und Richtlinien des Allgemeinen Syndikats Berlin.
- f. Jedes aktive Mitglied hat Anspruch auf Zugang zur internen elektronischen Vernetzung der FAU. Die interne elektronische Kommunikationsstruktur des Allgemeinen Syndikats Berlin dient primär zur Information und Koordinierung der gewerkschaftlichen Aktivitäten.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet nach sechsmonatigem Zahlungsrückstand der Beiträge, durch Übertritt in ein anderes FAU-Syndikat, Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

-
- b. Der Austritt ist jederzeit möglich und beendet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
 - c. Bei Zahlungsrückstand der Beiträge erlischt der Mitgliedsstatus stufenweise. Mit vollendetem dritten Monat Zahlungsrückstand erlöschen die Ansprüche des Mitglieds (ruhende Mitgliedschaft). Nach sechs Monaten Zahlungsrückstand gilt die Mitgliedschaft als beendet. Eine Stundung kann jederzeit schriftlich vereinbart werden.
 - d. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn es Handlungen begeht, die die Interessen des Allgemeinen Syndikats Berlin wesentlich schädigen oder seinen Grundsätzen und Beschlüssen wiederholt zuwiderlaufen, oder wenn die in § 3.1 genannten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind. Änderungen von Organisationsbereich und Organisierungsprojekten führen nicht zum Ausschluss.
 - e. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Mitglied des Allgemeinen Syndikats Berlin oder eine andere Gliederung der FAU stellen. Über einen Ausschluss entscheidet die Vollversammlung; in dringenden Fällen das Sekretariat, dieser Ausschluss ist der Vollversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
 - f. Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Schlichtungsstelle nach § 5.6 anrufen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.
 - g. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds auf Vermögenswerte (Geld und Gut) der Organisation.

§ 4 Organisatorischer Aufbau

1. Vollversammlung

- a. Die Vollversammlung (VV) der Mitglieder ist das beschlussfassende Organ des Allgemeinen Syndikats Berlin.
- b. Die Vollversammlung entscheidet über alle Belange des Allgemeinen Syndikats Berlin, insbesondere über die Aktivitäten und Maßnahmen, mit denen das Allgemeine Syndikat Berlin an die Öffentlichkeit tritt und/oder in denen Gelder des Allgemeinen Syndikats Berlin Verwendung finden sollen. Zur Strukturierung des Syndikatshandels erlässt sie [Richtlinien](#).
- c. Einzelne Mitglieder können an die Vollversammlung Anträge stellen und Anliegen vorbringen, sofern diese von Interesse für das Allgemeine Syndikat Berlin sind oder ein gewerkschaftliches Agieren erfordern und nicht eine andere Gliederung des Allgemeinen Syndikats Berlin zuständig ist. Siehe § 5.
- d. Funktionsträger/innen und Gliederungen des Allgemeinen Syndikats Berlin müssen

der Vollversammlung über ihre Tätigkeit berichten und sind im Falle eines Mandates ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.

- e. Die Vollversammlung ist berechtigt, außerordentliche Vollversammlungen einzuberufen.

2. Funktionsträger/innen

- a. Funktionsträger/innen sind ausführende Organe des Allgemeinen Syndikats Berlin. Die Funktionsträger/innen werden von der Vollversammlung in der Regel auf ein Jahr gewählt, aber die Vollversammlung oder unsere Richtlinien können andere Zeiträume vorsehen. Funktionsträger/innen können jederzeit abgewählt werden. Bei einem Rücktritt ist das Mandat weiterzuführen, bis die Vollversammlung angemessene Zeit hatte, einen Ersatz zu bestimmen.
- b. Die Vollversammlung kann Mitglieder für bestimmte Aufgaben delegieren. Auch sie sind als ausführende Organe mandatiert.
- c. Funktionsträger/innen verfügen über ein imperatives Mandat und sind der Vollversammlung jeweils individuell rechenschaftspflichtig.
- d. Die Entlastung der Funktionsträger/innen erfolgt nach abschließendem Bericht in der Vollversammlung.
- e. Funktionsträger/innen sind ehrenamtlich tätig. Sie haften bei ordnungsgemäßer Ausübung ihres Mandates weder persönlich noch gesamtschuldnerisch. Die Haftung des Allgemeinen Syndikats Berlin beschränkt sich ausschließlich auf das Vermögen des Allgemeinen Syndikats Berlin.

3. Sekretariat

- a. Zwischen den Vollversammlungen obliegt dem Sekretariat die Führung der laufenden Geschäfte des Allgemeinen Syndikats Berlin.
- b. Das Sekretariat besteht mindestens aus ein*er Allgemeinen Sekretär*in, ein*er Kassen-Sekretär*in und ein*er weiteren Sekretär*in.
- c. Die Vollversammlung kann weitere Sekretariatsstellen bestimmen.¹
- d. Sekretariatsstellen können doppelt besetzt werden.
- e. Sekretariatsstellen müssen mit spezifischem Aufgabenbereich bestimmt werden. Näheres wird in der [Geschäftsordnung des Sekretariats](#) geregelt.
- f. Das Allgemeine Syndikat Berlin wird durch den/die Allgemeine Sekretär*in gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- g. Das Sekretariat kann durch die Vollversammlung um weitere Mitglieder ergänzt werden.

¹Siehe [aktuelle Sekretariatsprofile](#).

- h. Sekretär*innen sind Funktionsträger*innen nach § 4 (2).
- i. Die Vollversammlung gibt dem Sekretariat eine Geschäftsordnung.
- j. Eine Wiederwahl zum/zur Sekretär*in ist möglich.
- k. Syndikatsmitglieder können innerhalb von acht Jahren maximal vier Jahre dem Sekretariat angehören.

4. Untergliederungen

- a. Die Vollversammlung entscheidet über die Einrichtung, Anpassung und Auflösung von Untergliederungen.
- b. Untergliederungen sind entweder Sektionen (§ 5), Betriebsgruppen (§ 6) oder Arbeitsgruppen (§ 7). Die Vollversammlung erlässt Richtlinien für die Arbeit der jeweiligen Untergliederungstypen.²
- c. Untergliederungen müssen dem Allgemeinen Syndikat Berlin regelmäßig über ihre Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine/n Ansprechpartner/in benennen.

5. Sektionen

- a. Sektionen sind Untergliederungen des Allgemeinen Syndikats Berlin, die auf Grundlage einer spezifischen Branchen-, Arbeits- oder Lebenssituation durch einen Beschluss der Vollversammlung eingerichtet werden können. Die Vollversammlung gibt ihnen die Zuständigkeit für verwandte Einträge des Organisationskatalogs und Organisierungsprojekte, von denen jeweils mindestens ein Mitglied seinen Lebensmittelpunkt in Berlin oder Umland haben muss.
- b. Sektionen müssen aus mindestens zehn Mitgliedern bestehen und von allen jeweils betroffenen Mitgliedern mitgetragen werden.
- c. Sektionen können für ihren Bereich autonom handeln und dazu eigene Unterarbeitsgruppen bilden und Funktionsträger/innen benennen.

6. Betriebsgruppen

- a. Betriebsgruppen sind Untergliederungen des Allgemeinen Syndikats Berlin auf betrieblicher Ebene. In der Regel übergibt die Vollversammlung ihnen jeweils die Zuständigkeit für einen Eintrag des Organisationskatalogs oder für ein Organisierungsprojekt.
- b. Betriebsgruppen können auf Beschluss der Vollversammlung eingerichtet werden, sobald drei Mitglieder des Allgemeinen Syndikats Berlin in einem Betrieb arbeiten, von denen mindestens eines seinen Lebensmittelpunkt in Berlin oder Umland hat.

²Aktuell gibt es die [Richtlinien für AGs des Allgemeinen Syndikats Berlin](#) und das [Betriebsgruppenkonzept des Allgemeinen Syndikats Berlin](#).

- c. Betriebsgruppen können in den Belangen ihres Betriebes autonom handeln. Sie sollen in enger Abstimmung mit einer Sektion oder der Vollversammlung agieren.
- d. Die Betriebsgruppen werden von den Funktionsträger*innen und insbesondere den für die Betriebsgruppe zuständigen Sekretär*innen durch Rat und Tat unterstützt.

7. Arbeitsgruppen

- a. Arbeitsgruppen sind Untergliederungen des Allgemeinen Syndikats Berlin, die zu thematischen Bereichen gebildet werden können. Sie können dem Austausch, der Positionierung oder der Erledigung bestimmter Aufgaben dienen.
- b. Arbeitsgruppen handeln in enger Anbindung an das Syndikat und können nur im Rahmen ihres Mandates aktiv werden.

8. FAU-Föderationen

- a. Nach Möglichkeit beteiligt sich das Allgemeine Syndikat Berlin an den satzungsgemäßen Treffen der Föderationen, in denen es organisiert ist.
- b. Die Mitglieder des Allgemeinen Syndikats Berlin sind gehalten, Aktivitäten dieser Föderationen in der FAU nach eigenem Ermessen zu unterstützen.
- c. Die Übernahme eines Mandates durch ein Mitglied des Allgemeinen Syndikats Berlin auf lokaler, regionaler, bundesweiter oder internationaler Ebene innerhalb der FAU erfordert die Zustimmung der Vollversammlung.

§ 5 Vollversammlung und Entscheidungsfindung

- 1. Die Vollversammlung (VV) ist bei gültiger Einladung (mindestens drei Tage im Voraus) beschlussfähig.
- 2. Die VV soll regelmäßig stattfinden. Über den Turnus der VV entscheidet die Versammlung selbst durch einfachen Beschluss. Näheres zu Einladung, Ablauf und Struktur regelt die [GO der Vollversammlung](#).
- 3. Antragstellung
 - a. Jedes Mitglied kann Anträge stellen.
 - b. Anträge sollen spätestens eine Woche vor der VV dem Sekretariat vorliegen, präzise formuliert sein und alle relevanten Informationen enthalten. Sie werden vom Sekretariat in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.
 - c. Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt wurden, werden nur in dringlichen Ausnahmefällen auf der VV behandelt. Dazu muss die VV diese mit mindestens

einer Dreiviertel-Mehrheit und mit mindestens dem Standardquorum (§ 5 Abs. 7) entsprechenden Stimmen als dringlich einstufen.

- d. Anträge, die die Satzung und ihre Anhänge ändern, und Anträge auf Auflösung des Allgemeinen Syndikats Berlin müssen 14 Tage vor der VV, die darüber zu beschließen hat, im abzustimmenden Wortlaut vorliegen.
- e. Anträge auf Auflösung des Allgemeinen Syndikats Berlin müssen zusätzlich auf zwei regulären Vollversammlungen behandelt werden und können nicht elektronisch abgestimmt werden.

4. Entscheidungsfindung

- a. Entscheidungen in der VV werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- b. Beschlüsse, die die Satzung betreffen, sind mit Dreiviertel-Mehrheit zu fassen.
- c. Die Entscheidung über die Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen obliegt der betroffenen Sektion oder Betriebsgruppe, muss aber durch eine VV bestätigt werden.

5. Elektronische Abstimmungen

- a. Die VV kann per Richtlinie elektronische Abstimmungen ermöglichen.
- b. Per elektronischer Abstimmung kann ein Antrag nur angenommen werden, wenn er dem Standardquorum (§ 5 Abs. 7) entsprechend viele Für-Stimmen erhält.
- c. In der Regel dürfen nur Postenbesetzungen und Anträge, die weder Richtlinien, auf Dauer angelegte Mandatsbeschreibungen noch die Satzung oder deren Anhänge berühren (§ 5.3.d), elektronisch abgestimmt werden.
- d. Nur wenn die Durchführung einer VV tatsächlich nicht möglich ist, dürfen auch nach (c) ausgeschlossene Anträge elektronisch abgestimmt werden.
- e. Die Vollversammlung kann individuelle weitreichende Entscheidungen per elektronischer Urabstimmung treffen lassen. Hürden, die für den entsprechenden Beschluss im analogen Verfahren, insbesondere durch §§ 3.d, 3.e, 4.b, ergeben würden, dürfen dadurch nicht ausgehebelt werden.

6. Schlichtungsstelle

- a. Werden Beschlüsse angefochten, ist zu diesem Zweck unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Schlichtungsstelle anzurufen.
- b. In erster Instanz fungiert die VV als Schlichtungsstelle.
- c. Wenn die VV der Beschwerde nicht abhilft, kann die Regionalkommission der Regionalföderation Ost als Schlichtungsstelle eingeschaltet werden.

- d. Die Schlichtung ist so schnell wie möglich, unter Anhörung aller beteiligten Parteien, zu vollziehen.
 - e. Die angefochtenen Beschlüsse gelten bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig.
7. Standardquorum Für bestimmte Abstimmungen gelten Quoren. Das Standardquorum wird jeweils zum Anfang eines Kalenderjahres durchs Sekretariat anhand von 5 % der am 31. Dezember stimmberechtigten Mitglieder, gerundet auf Vielfache von 5, festgesetzt.
 8. Stimmübertragungen Die Geschäftsordnung der Vollversammlung kann Mitgliedern ermöglichen, ihre Stimme für begrenzte Zeit an andere Mitglieder zu übertragen.

§ 6 Finanzen

1. Die Finanzierung des Allgemeinen Syndikats Berlin erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder. Die Kasse wird verwaltet durch eine/n gewählte/n Funktionsträger/in.
2. Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - a. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1 % des Bruttoeinkommens. Eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrags ist beim Kassensekretariat oder der Mitgliederverwaltung zu beantragen. Der Antrag kann stellvertretend von einem anderen Mitglied oder der Struktur, zu dem das Mitglied gehört, gestellt werden. Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 2,50 €.
 - b. Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen.
 - c. Bei ökonomischen Notlagen kann beim für die Mitgliederverwaltung zuständigen Sekretariat eine Stundung der Beiträge beantragt werden.
 - d. Mitglieder in Haft sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Verwendung
 - a. Ein Teil der Mitgliedsbeiträge ist von der Kasse an die Regionalföderation Ost und die Bundesföderation weiterzuleiten. Die Höhe dieses Anteils wird auf den entsprechenden Delegiertentreffen (Regionaltreffen bzw. Kongress) festgelegt.
 - b. Der Rest der Mitgliedsbeiträge verbleibt im Vermögen des Allgemeinen Syndikats Berlin. Durch Beschluss der Vollversammlung ist festzulegen, wie und zu welchen Teilen die Mittel verwendet werden für:
 - Infrastruktur (Lokal, Rechtsanwalt, Inventar)
 - laufende Aktivitäten (PR, Bildung/Schulung, ...)
 - Streikkasse (§ 7.4)
 - Solidaritätsfonds (§ 7.4)

-
4. Prüfung: Die Buchführung der Kasse wird einmal jährlich von einem eigens zu bildenden Mitglieder-Ausschuss (mindestens 2 Personen) geprüft. Auf Beschluss der Vollversammlung kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung durchgeführt werden.

§ 7 Solidaritätsleistungen

1. Tatkräftige Solidarität Die Stärke und Durchsetzungskraft des Allgemeinen Syndikats Berlin in seinem Kampf um bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen fußt im Wesentlichen auf dem Engagement seiner Mitglieder. Spätestens wenn das Allgemeine Syndikat Berlin erklärtermaßen in einen Arbeitskampf eintritt (§ 5.4), ist es notwendig, dass jedes einzelne Mitglied Einsatz für die gemeinsame Sache zeigt und Verantwortungsbewusstsein an den Tag legt.
2. Rechtsschutz In juristischen Streitfällen, die aus dem Arbeitsverhältnis oder der gewerkschaftlichen Aktivität entstehen, gewährt das Allgemeine Syndikat Berlin dem einzelnen Mitglied Rechtsschutz. Die Art und Weise der Unterstützung wird durch das Sekretariat bzw. die Vollversammlung festgelegt.
3. Gemaßregeltenunterstützung Sollte ein Mitglied Opfer von Sanktionen des sogenannten Arbeitgebers werden, tritt der Rechtsschutz ebenso in Kraft.
4. Streikunterstützung
 - a. Die finanzielle Unterstützung der in Arbeitskämpfen befindlichen Mitglieder erfolgt in erster Linie aus der Streikkasse des Allgemeinen Syndikats Berlin. Die Streikkasse ist so anzulegen, dass ein Streik mindestens 14 Tage aus eigenen Mitteln bestritten werden kann.
 - b. Bevor ein Arbeitskampf des Allgemeinen Syndikats Berlin wegen fehlender finanzieller Mittel abgebrochen werden muss, ruft das Sekretariat zunächst die Regionalföderation Ost zur Solidarität auf.
 - c. Das Allgemeine Syndikat Berlin ist seinerseits nach Solidaritätsaufrufen von FAU-Syndikaten verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten praktische und finanzielle Solidarität zu leisten. Diesem Zweck dient der Solidaritätsfond des Allgemeinen Syndikats Berlin, damit Gelder für die gegenseitige Hilfe sofort zur Verfügung stehen.

§ 8 Ausgründungen

1. Das Allgemeine Syndikat Berlin fördert den Aufbau weiterer Syndikate in Berlin und in angrenzenden Kommunen.
2. Im Falle einer Gründung eines Allgemeinen Syndikats in einer angrenzenden Kommune tritt das in den Statuten der FAU festgelegte Verfahren in Kraft.

3. Im Falle einer Ausgründung eines spezifischen Branchensyndikats muss dies im Einvernehmen mit dem Allgemeinen Syndikat Berlin geschehen.
4. Kriterien für die Ausgründung eines spezifischen Branchensyndikats sind:
 - eine Mindestmitgliederzahl von 15;
 - ein überbetrieblicher Charakter der Mitgliedschaft;
 - ausreichende branchenspezifische, organisatorische und arbeitsrechtliche Kenntnisse;
 - Gewährleistung, dass alle verantwortlichen Funktionen im Syndikat und darüber hinaus besetzt werden können;
 - Gewährleistung, dass alle Verpflichtungen eines Syndikats (regelmäßige Treffen, Protokolle...) erfüllt werden;
 - die Vorlage eines Konzeptes, das erklärt, wie die praktische Arbeit des Syndikats aussehen und der Bezug zur Branche gewährleistet werden soll;
 - die Arbeitsfähigkeit des Allgemeinen Syndikats Berlin muss weiterhin gewährleistet sein.
5. Sobald ein oder mehrere Branchensyndikate in Berlin entstehen, bilden sie gemeinsam mit dem Allgemeinen Syndikat Berlin die Lokalföderation Berlin der FAU.
6. Sollte ein Branchensyndikat, das aus dem Allgemeinen Syndikat Berlin hervorgegangen ist, dauerhaft die in § 8.4 genannten Kriterien nicht mehr erfüllen, so ist es wieder in das Allgemeine Syndikat Berlin einzugliedern.

§ 8a Organisationskatalog

1. Der [Organisationskatalog](#) definiert, welche Unternehmen, Betriebe, Betriebsteile, Plattformbetriebe, Einrichtungen und Verwaltungen (alles „Betriebe“ im Sinne der Satzung) den Organisationsbereich des Allgemeinen Syndikats Berlin bilden. Der Katalog ist Anhang dieser Satzung und kann durch einfachen Vollversammlungsbeschluss angepasst werden.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme eines Betriebs in den Organisationskatalog sind:
 - a. Teile der Arbeit werden im Stadtgebiet Berlin verrichtet oder von Berlin aus koordiniert.
 - b. Ein nennenswerter Teil der im oder für den Betrieb Tätigen sind im Allgemeinen Syndikat Berlin organisiert. In der Regel erachtet das Syndikat 20 % in Betrieben unter 50 Personen, 10 % (und mindestens 10 Mitglieder absolut) in Betrieben bis 1000 Personen und 100 Mitglieder absolut in größeren Betrieben für nennenswert.
 - c. Es ist eine zuständige Basisgruppe im Allgemeinen Syndikat Berlin vorhanden.

3. Betriebe, in denen (2) b noch nicht erfüllt ist, können durch Vollversammlungsbeschluss zu zeitlich begrenzten Organisierungsprojekten des Allgemeinen Syndikats Berlin erklärt werden. Erreicht ein Organisierungsprojekt die von der Vollversammlung als nennenswert bestimmte Marke, genügt ein Sekretariatsbeschluss, um den Betrieb in den Organisationsskatalog aufzunehmen.
4. Betriebe, in denen die Mitgliedschaft des Syndikats unter 50 % des für nennenswert erachteten Anteils fällt oder die anderweitig die Voraussetzungen aus (2) verletzen, werden durch Sekretariatsbeschluss aus dem Organisationskatalog gestrichen.
5. Bei absehbaren Überschneidungen mit dem Organisationsbereich eines anderen FAU- oder IKA-Mitglieds kontaktiert das Sekretariat die betreffende Struktur. Sie muss mindestens einen Kalender-Monat zur Stellungnahme erhalten, bevor die Vollversammlung über die Anpassung von Organisationskatalog oder Organisierungsprojekten entscheidet.

§ 9 Publikationen

1. Das Allgemeine Syndikat Berlin unterstützt nach Kräften das Erscheinen der Zeitung der FAU "Direkte Aktion" und die laufende Aktualisierung der FAU-Website www.fau.org.
2. Über eigene Publikationen des Allgemeinen Syndikats Berlin entscheidet die Vollversammlung.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die jeweils aktuelle Version dieser Satzung tritt mit dem Zeitpunkt ihrerer Versendung an die Mitglieder in Kraft.
2. Das Sekretariat hat dafür Sorge zu tragen, dass zur jeweils gültigen Satzung eine konsistente englische Fassung existiert. Diese ist der Vollversammlung zur Bestätigung (einfache Mehrheit) vorzulegen. Bei Inkonsistenzen ist die deutsche Fassung maßgeblich.
3. Auflösung
 - a. Das Allgemeine Syndikat Berlin löst sich auf, wenn es nicht mehr die in den Statuten der FAU festgelegten Kriterien eines Syndikats erfüllt.
 - b. Darüber hinaus kann das Allgemeine Syndikat Berlin seine Auflösung nach dem in § 5 festgelegten Verfahren beschließen.
 - c. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Allgemeinen Syndikats Berlin an die übergeordnete Föderation der FAU.
4. Anhänge
 - Anhang: Tarifpolitische Richtlinien des Allgemeinen Syndikats Berlin

-
- Anhang: Organisationskatalog des Allgemeinen Syndikats Berlin
-

Änderungshistorie:

- Änderung [2019-05-D Onlineplattform](#). In Kraft ab 2019-07-01.
- Weitgehende Änderungen durch [2019-07-I Satzungsaufarbeiten](#). In Kraft ab 2019-10-14.
- Änderung [2019-09-A Stärkung der Sektionen](#). In Kraft ab 2019-10-14.
- Änderung [2019-09-B Mehrsprachigkeit in der Satzung](#). In Kraft ab 2019-10-14.
- Änderung [2019-12-A Satzungsupdate Sekretariat](#). In Kraft ab 2019-12-24.
- Änderung [2020-07-A Elektronische Abstimmungen bestätigen und verstetigen](#). In Kraft ab 2020-07-24.
- Änderung [2020-10-C Elektronische Abstimmungen finetunen](#). In Kraft ab 2020-10-19.
- Änderungen [2020-07-B Neuregelung der Beitragshöhen und Beitragsbefreiungen](#). In Kraft ab 2021-05-27.
- Änderungen [2021-05-D Dezentralisierung der Neumitgliederaufnahme](#). In Kraft ab 2021-05-27.
- Änderungen [2021-10-A Organisationsbereich betrieblich definieren](#). In Kraft ab 2022-02-01.
- Änderungen [2023-04-C Allowing shorter mandates explicitly | Kurzere Mandate ermöglichen](#). In Kraft ab 2023-05-03. *Änderung [2023-10-D Satzungsänderung Beitragshöhe](#). In Kraft ab 2023-12-21.

<https://intern.berlin.fau.org/t/tarifpolitische-richtlinien-des-allgemeinen-syndikats-berlin/131/>
<https://intern.berlin.fau.org/t/organisationskatalog-des-allgemeinen-syndikats-berlin/9976/>